



Dr. Gold Hamster ①
prakt. Tierarzt
Kuhdamm 128
54321 Mäuseburg
Tel. 05454 1234
Fax 05454 1235

Dr. Gold Hamster, Kuhdamm 128, 54321 Mäuseburg

USt-ID DE 123456789 ②

Herrn ①
Spitz Maus
Eberbucht 24

Hamsterkasse Mäuseburg
BLZ 123 123 00
Kto.-Nr. 34 56 78 00

54321 Mäuseburg

03. August 2008 ③

Rechnung Nr. 125/2008 ③

Ich stelle Ihnen in Rechnung:

	GOT	Betrag
01.08.2008 ④ ①		
Hund, Baffi, fieberhafte Gastroenteritis ② ③		
1 Allg. Untersuchung/Beratung 20f		12,03 € ⑤ ④
2 Injektionen sc 504a		10,30 €
1 Tupferprobenentnahme 509		4,58 €
angewandte Medikamente		3,48 €
Verbrauchsmaterial		1,52 €
Portoauslage für Probenversand		2,20 € ⑧
03.08.2008 ④ ①		
Hund, Baffi, Kontrolle ②		
1 Folgeuntersuchung/Beratung 21f		9,73 € ⑤ ④
10 Tabletten		6,25 €
1 kg Magen-Darm-Diät		8,50 €
		58,59 €
Nettosumme 1: 46,17 19 % USt		9,52 € ⑥ ⑥
Nettosumme 2: 8,50 7 % USt		0,60 €
Nettosumme 3: 0,00 USt-frei ⑧		
Rechnungsbetrag		<u>68,72 €</u> ⑤

Rabattzeile/Skonti ⑦ entfällt in Tierarztpraxen

Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bitte überweisen Sie unter Angabe der Rechnungsnummer auf das oben genannte Konto.

Von der Kunst Rechnungen richtig zu schreiben ...

CHRISTOPH PAHLITZSCH, BRAMSCH, tierarzt@pahlitzsch.de

Eine Rechnung muss immer dann ausgestellt werden, wenn ein Kunde dies verlangt. Einen Grund dafür muss er nicht abgeben. Eine Rechnung zu schreiben, ist so einfach nicht. Man muss gesetzliche Vorgaben beachten. Zum einen gibt es Vorgaben im Umsatzsteuergesetz (UStG) bzw. der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Hinweis: Eine Quittung ist keine Rechnung. Eine **Quittung** ist eine Empfangsbestätigung für den Erhalt einer Leistung, z. B. der Barbezahlung. Sie ermöglicht es dem Schuldner zu beweisen, dass die dazugehörige Forderung erloschen ist. Das Wort geht auf das veraltete *quitt* („ausgeglichen“, z. B. *jetzt sind wir quitt*) zurück.

Unten stehende Beispielrechnung soll keinen echten Praxisfall darstellen. Aus steuerlicher Sicht ist sie aber vorbildlich und berücksichtigt fast Fälle in unseren Praxen. Die Pflichtangaben nach UStG sind mit einem ausgefüllten ⑩-Zeichen und die nach GOT mit einem „leeren“ ⑩-Zeichen versehen.

Seit dem 01. Juli 2004 ist es nach § 14 c UStG Pflicht, dass eine Rechnung die Angaben ❶ - ❷ enthalten muss. Mit einem Schreiben vom 03. August 2004 klärt das Bundesfinanzministerium auf, wie das neue Gesetz anzuwenden ist.

Es empfiehlt sich die Regeln auch für Quittungen über 250 € (inkl. USt) anzuwenden bzw. in diesem Fall eine Rechnung auszudrucken und diese dann zu quittieren.

- ❶ Die Rechnung muss die vollständigen Namen und vollständigen Anschriften der Praxis und des Leistungsempfängers enthalten.
- ❷ Es muss die Umsatzsteuer-Identnummer der Praxis drauf. Wer keine USt-ID hat, kann auch seine Umsatzsteuernummer drauf schreiben.

Jedoch geben Finanzämter immer noch nach Nennung der Steuernummer gerne jede Auskunft, sodass diese leicht missbraucht werden kann.

Eine USt-ID erhalten Sie kostenfrei mit einem formlosen Fax vom Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis (Fax (0 68 31) 456 120, www.bff-online.de). Es sind lediglich

- Praxisname und Anschrift,
- Finanzamt, das für die Umsatzbesteuerung zuständig ist, sowie
- Ihre Umsatzsteuernummer

*anzugeben. Eine weitere Steuererklärung müssen Sie, sofern sie keinerlei Umsätze im EU-Ausland tätigen, **nicht** abgeben.*

- ③ Eine fortlaufende Rechnungsnummer muss so gestaltet sein, dass sie einmalig vergeben wird. Dazu kann auch die Angabe des Jahres/Monates genutzt werden, um sie leichter zuzuordnen. Das Rechnungsdatum darf nicht fehlen.
- ④ Auch nach UStG muss das Leistungs-/Lieferdatum angegeben werden muss. Das gilt auch, wenn Rechnungs- und Leistungsdatum identisch sind.
- ⑤ Leistungen und Waren müssen mit den handelsüblichen Bezeichnungen und der Menge angegeben werden. Es ist nicht notwendig, dass wir die Leistung mit dem USt-Satz kennzeichnen.
- ⑥ Die Leistungen und Waren müssen in einer Nettosumme getrennt nach USt-Sätzen zusammengefasst werden und der jeweilige Steuersatz und – betrag muss angegeben werden. Auch umsatzsteuerfreie Umsätze müssen immer ausdrücklich benannt werden.
- ⑦ Rabatte, die im Vorfeld vereinbart wurden, müssen auf der Rechnung stehen. Bei Skonti reichen der Skontosatz und die Skontofrist aus. Der Skontobetrag und sich ggf. ändernde Umsatzsteuerbeträge müssen **nicht** angegeben werden.

Letzteres betrifft Tierarztrechnungen meist nicht, aber wir bekommen ja auch Rechnungen und es ist unsere Aufgabe diese auf (steuerliche) Richtigkeit zu prüfen, bevor wir Vorsteuer geltend machen. Sonst kann der Vorsteuerabzug versagt werden.

- ⑧ Eine Besonderheit stellen Leistungen da, die nicht der USt-Pflicht unterliegen. Z. B. kaufen wir Postwertzeichen ja zzt. ein, ohne USt dafür zu bezahlen. In der Abgabe können wir aber diese **nur** USt-frei weitergeben, wenn wir diese Auslage eindeutig dem Kunden zuordnen können. Das wäre eventuell bei einem Paket der Fall, welches genau für diesen Kunden aufgegeben wurde. Wenn die Briefmarken allerdings aus dem großen Vorrat gegriffen werden, fehlt die Zuordnung und die Auslage ist steuerpflichtig. Sie „teilt dabei das Schicksal der Hauptforderung“. D. h., wenn die Hauptrechnung einen 7 %igen USt-Satz hat, gilt dieser auch für die Versandkosten (z. B. beim Versand oder Bestellung von Futtermitteln). Bei uns werden es i. d. R. eher die 19 % sein.

USt-Freiheit wäre auch denkbar, wenn genau definierte Laborleistungen eines Kunden von einem staatlichen Labor abgerechnet werden. Hier ist die Auslage auch dem Kunden zuordnen. USt-Freiheit kennen Sie u. U. auch von Mahnbescheiden, die Ihr Rechtsanwalt veranlasst. Die Gerichtskosten werden steuerfrei weitergeben.

Wichtig ist außerdem – nicht für Finanzamt sondern für uns – das Datum der Fälligkeit der Rechnung. Denn mit diesem Datum beginnen die gesetzlichen Mahnfristen.

Wenn eine Rechnung diese steuerlichen Angaben nicht alle enthält, darf der Betrieb, der die Rechnung erhält, keine Umsatzsteuer davon abziehen und diese bei seiner nächsten Umsatzsteuererklärung gelten machen. Daher ist es auch Aufgabe einer TFA, Eingangsrechnungen der Praxis (z. B. für Medikamente, aber auch Tankbelege usw.) darauf zu kontrollieren, ob sie den USt-Richtlinien entsprechen und ggf. eine korrigierte Rechnung anzufordern.

Die tierärztliche Gebührenordnung verlangt ein paar weitere Angaben von uns, die fehlen nicht dürfen. Sie sind in § 6 (3) zu finden:

- ① **das Datum der Leistungserbringung**
- ② die Tierart, für die die Leistung erbracht wurde
- ③ die Diagnose
- ④ **die berechnete Leistung – als Text; die GOT-Ziffer ist nicht Pflicht, aber dringend zu empfehlen, falls ein Dritter (z. B. Schlichtungsstelle der Tierärztekammer oder sogar Anwälte und Richter) die Rechnung überprüfen müssen**
- ⑤ der Rechnungsbetrag
- ⑥ **die Umsatzsteuer**

Bitte beachten: Ihre Kunden müssen nur Rechnungen bezahlen, die ordnungsgemäß erstellt wurden. D. h., Rechnungen die Formfehler enthalten, müssen nicht beglichen werden. Das kann zu unnötigen Verzögerungen und Ärger führen. Deswegen gleich von Anfang alles beachten, bevor Ihnen ein gegnerischer Anwalt im Streitfall den Schwarzen Peter und damit die Gerichtskosten zuschiebt.